

**Informationsblatt zur Einführung einer gesplitteten
Abwassergebühr in der Gemeinde Salching
ab dem 01.01.2026**



1. Rechtliche Gründe für die Einführung:

Die Abwassergebühr der Gebührenpflichtigen in der Gemeinde Salching wurde bisher allein nach dem sog. "Frischwassermäßstab" abgerechnet. Bei diesem Maßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die Kanalisation geleitet wird. Dieser „Frischwassermäßstab“ wird seitens der Rechtsprechung allerdings nur noch toleriert, wenn bei einer Kommune die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung - gemessen an den gesamten Entwässerungskosten – maximal 12 % betragen. Dieser Wert ist in der Gemeinde Salching jedoch leicht überschritten. Die Gemeinde hat bei Überschreitung dieser sog. „12% Erheblichkeitsschwelle“ keinen rechtlichen Spielraum. Sie ist dann zur Einführung der "gesplitteten Abwassergebühr" verpflichtet.

2. Was versteht man genau unter dem Begriff "gesplittete Abwassergebühr"?

Bei der "gesplitteten Abwassergebühr" werden künftig zwei getrennte Gebühren erhoben:

- a) Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich - wie bisher auch - nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m³, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- b) Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird zum 01.01.2026 mit der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) auf Grundlage der bebauten und befestigten, abflusswirksamen Flächen in EUR/m² erhoben.

3. Wie hoch ist die "gesplittete Abwassergebühr"?

Die gesplittete Abwassergebühr beträgt
gem. § 10 Abs. 1 BGS/EWS **2,59 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser und
gem. § 10a Abs. 5 BGS/EWS **0,05 €** pro Quadratmeter Niederschlagswasser.

4. Führt die "gesplittete Abwassergebühr" automatisch zur Erhöhung der Abwassergebühren?

Die Aufsplittung als solche führt an sich nicht zu Gebührenerhöhungen. Mit Einführung des neuen Gebühren-Maßstabes wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich verursachungsgerechter aufgeteilt.

5. Wie sind die Auswirkungen der Gebührenumstellung?

Laut Fachliteratur und den Erfahrungen anderer Gemeinden ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden tendenziell eher entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Einkaufsmärkte, Lagerhallen u. ä.) werden die Abwassergebühren steigen. Gleichzeitig soll aber auch dadurch ein Anreiz zur Entsiegelung gegeben werden (= Leitsatz der Rechtsprechung).

6. Was ist ein "Grundstücksabflussbeiwert" (GAB)?

Um den erstmaligen Erfassungsaufwand und auch fortlaufenden Datenpflegeaufwand (und damit auch die gebührenwirksamen Kosten auf Dauer) möglichst gering zu halten, wurde auf parzellenscharfe, kostenintensive Aufmessarbeiten mit ebenfalls parzellenscharfer Abrechnung der Flächen verzichtet. Der Gemeinderat entschied sich für das sog. Verfahren „Grundstücksabflussbeiwerte in Zonen“. Es handelt sich hierbei um einen "Wahrscheinlichkeitsmaßstab". Dieser Maßstab wird von vielen Kommunen angewandt und wird höchststrichterlich akzeptiert. Zur Flächenermittlung über das GAB-Verfahren bediente sich die Gemeinde eines erfahrenen, externen Ingenieurbüros. Dieses hat das gesamte Entsorgungsgebiet mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ortsbegehungen in Zonen eingeteilt. Jeder dieser Zonen ist ein Grundstücksabflussbeiwert (GAB) zugeordnet, der den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche angibt.

Zone	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)
I	0,35
II	0,36
III	0,40
IV	0,65
V	0,80

7. Was gilt als befestigte Fläche?

Als befestigte Fläche ist jede über die öffentliche Kanalisation entwässerte Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Einzelne Versiegelungsarten, wie z.B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, etc. werden gleich behandelt und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen.

8. Wie errechnet sich meine gebührenpflichtige Fläche, für die ich bezahlen muss?

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die tatsächlich herangezogene Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (GAB) – Zone I – V multipliziert wird. Die für Ihr Grundstück ermittelten Werte (= Bemessungsgrundlage für künftigen Gebührenbescheid) werden Ihnen in Ihrem Erhebungsbogen mitgeteilt.

9. Was ist zu veranlassen, wenn der mitgeteilte bzw. ermittelte Wert bei meinem Grundstück nicht passt?

Sollten Sie bei der Überprüfung Ihrer Flächen feststellen, dass diese um mindestens 25% oder mindestens 400 m² kleiner oder größer sind, so muss von Ihnen als Eigentümer ein Antrag gestellt werden, um Ihr Grundstück entsprechend neu eingruppieren zu lassen. Dieser Antrag muss aus einer Berechnung der tatsächlich abflusswirksamen Flächen und einer zugehörigen Skizze Ihres Grundstücks bestehen. Bitte geben Sie auch Flächen bzw. Gebäude an, die ihr Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten.

Liegt Ihr Grundstück in einem Gebiet, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, aber Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (§ 10a Abs. 2), so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

10. Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauamt der VG-Aiterhofen jederzeit gerne während der allgemeinen Sprechzeiten zur Verfügung.

E-Mail: bauamt@aiterhofen.de

Tel: 09421 9969-26